



Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse!

Entscheidung

Az.: 4.07.01/8#2

In dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren gem. § 94 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegen die

ExtraEnergie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Mittelstraße 11-13, 40789 Monheim am Rhein

Betroffene,

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

wegen der Zurücknahme und Rückabwicklung von am 29.07.2022 angekündigten Preisanpassungen zum 01.09.2022, Az. 522-4.07.01/8#1

hat das Referat für Verbraucherschutz Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch Herrn Regierungsdirektor Andreas Koch,
am 31.07.2026 entschieden:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

1. Gegen die Betroffene wird ein Zwangsgeld in Höhe von 175.000 EUR festgesetzt.
2. Der Betroffenen wird für den Fall, dass sie der Verpflichtung der Tenorziffer 3 der Entscheidung vom 29.08.2025 (Az. 522-4.07.01/8#1) nicht oder nicht vollumfänglich bis zum 01.10.2026 nachkommt, ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 200.000 EUR angedroht.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Mit Entscheidung vom 29.08.2025 erließ die Bundesnetzagentur gegenüber der Betroffenen die nachstehende Anordnung, gestützt auf §§ 65, 40, 41, 94 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG):
 1. Es wird festgestellt, dass die Betroffene gegen die gesetzlichen Informations- und Transparenzpflichten des § 41 Abs. 5 Satz 1 u. 3 EnWG verstoßen hat, indem sie in ihren Schreiben vom 29.07.2022 „Energiemarktentwicklung, Preisanpassungen und AGB-Änderungen“ über beabsichtigte Anpassungen des Grund- und Arbeitspreises zum 01.09.2022 Letztverbraucher nicht auf einfache und verständliche Weise unterrichtete.
 2. Es wird festgestellt, dass die Betroffene gegen die gesetzliche Verpflichtung aus § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG verstoßen hat, indem sie nach dem 23.03.2023 Abrechnungen versendete, in denen sie gegenüber Letztverbrauchern, die der Preisanpassung aus dem in Tenorziffer 1 genannten Schreiben widersprochen hatten, dennoch die für Zeiträume ab dem 01.09.2022 angekündigten Preise abrechnete.
 3. Die Betroffene wird verpflichtet, soweit noch nicht geschehen, alle auf Basis der in Tenorziffer 1 in Bezug genommenen Schreiben vorgenommenen Preisanpassungen zurückzunehmen und innerhalb von sechs Monaten ab Erlass dieser Entscheidung rückabzuwickeln.
 4. Der Betroffenen wird für den Fall, dass sie der Verpflichtung gemäß Tenorziffer 3 nicht oder nicht vollumfänglich nachkommt, ein Zwangsgeld in Höhe von 100.000 EUR angedroht.
 5. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.
- 2 Die Entscheidung ist der Betroffenen ausweislich des VPS Laufzettels am 01.09.2025 zugestellt worden. Die Entscheidung ist auch sofort vollziehbar. Die am 01.10.2025 bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegte Beschwerde entfaltet keine aufschiebende Wirkung, § 76 Abs. 1 EnWG.
- 3 Mit Schreiben vom 12.09.2025 beantragte die Betroffene bei der Bundesnetzagentur die Aussetzung der Vollziehung bis zum Eintreten der Bestandskraft gem. § 77 Abs. 1 EnWG. Aus ihrer Sicht bestünden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung, da die Bundesnetzagentur bereits nicht zuständig und auch die Anwendbarkeit des § 41 Abs. 5 S. 1 und 3 EnWG unklar sei. Darüber hinaus habe die Bundesnetzagentur entgegenstehende Rechtsprechung zu der Anwendbarkeit von § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ignoriert. Die Vollziehung sei für sie unbillig, da sie, sollte ihre Be-

schwerde Erfolg haben, keine realistische Möglichkeit habe, die Preisanpassung gegenüber den Kunden erneut rückabzuwickeln. Demgegenüber würde ein weiteres Abwarten bis zur Hauptsacheentscheidung keinerlei Nachteile mitbringen.

- 4 Mit Schreiben vom 19.09.2025 wies die Bundesnetzagentur den Antrag zurück. Sie legte den Antrag nach § 77 Abs. 1 EnWG als Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gem. § 77 Abs. 3 S. 2 u. 3 EnWG aus, da es der Betroffenen um die Aussetzung des nach § 76 Abs. 1 EnWG bestehenden Sofortvollzugs der Anordnung ginge. Insoweit verwies sie darauf, dass der Vortrag der Betroffenen nicht dazu geeignet sei, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu begründen. So sei die Bundesnetzagentur gem. § 54 Abs. 1 Hs. 1, 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 a EnWG für die Untersuchung eines Verstoßes in Bezug auf Informations- und Transparenzpflichten nach §§ 40, 41 EnWG zuständig. Auch sei sie weiterhin von der Anwendbarkeit des § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 und der fehlenden Anwendbarkeit des § 313 BGB auf das Preisanpassungsschreiben der Betroffenen überzeugt. Die sofortige Vollziehung stelle für die Betroffene insoweit auch keine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte im Sinne von § 77 Abs. 3 S. 3 i.V.m. S. 1 Nr. 3 EnWG dar. So habe die Betroffene schon nicht dargelegt, weshalb für ihren Fall eine atypische Ausnahmesituation bestehe, die den Verzicht auf die Aussetzung der Vollziehung ausnahmsweise begründen solle. Denn insoweit habe der Gesetzgeber mit § 76 Abs. 1 EnWG den Regelfall einer sofortigen Vollziehung bestimmt. Die Betroffene habe auch keine Härte im Sinne von § 77 Abs. 3 S. 3 i.V.m. S. 1 Nr. 3 EnWG dargelegt, wie schwerwiegende, nicht wiedergutmachende Nachteile. Insoweit stehen der Betroffenen die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Durchsetzung ihrer behaupteten Ansprüche gegenüber dem Kunden zu, soweit sie die erklärte Rückabwicklung der Preisanpassung erneut abwickeln müsse. Weder ihre pauschale Behauptung, die doppelte Rückabwicklung sei für sie unwirtschaftlich, noch der Vortrag, andere Lieferanten hätten Preise ebenfalls zu Unrecht angepasst, könne den Vollzug verhindern, da bei Durchdringen mit diesem Vortrag quasi keine Entscheidung mehr vollziehbar sei. Vorliegend liege vielmehr ein erhebliches öffentliches Interesse an der Vollziehung der Entscheidung vor, da das Verhalten der Betroffenen schon mehrere Jahre zurückliege und ein zunehmender Zeitablauf die Rückabwicklung mit Blick auf zunehmend veraltete Kundendaten zusätzlich erschwere. Um eine faktische Unmöglichkeit der Rückabwicklung zu vermeiden, müsse diese möglichst zeitnah erfolgen und nicht erst nach mehreren Jahren, zum Eintritt der Bestandskraft. In der Wertung des Gesetzgebers in der Regelung des § 76 Abs. 1 EnWG spiegele sich auch eine Wertentscheidung zugunsten des Stellenwertes des Verbraucherschutzes wider. Insoweit überwiege das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Entscheidung auch nach § 77 Abs. 3 S. 2 EnWG.
- 5 Mit der Beschwerde gegen die Hauptsache vom 01.10.2025 stellte die Betroffene ebenfalls einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf. Unter Wiederholung und Vertiefung ihrer Argumentation aus dem Antragsschreiben vom

12.09.2025 trug sie vor, die Bundesnetzagentur sei für die getroffene Entscheidung nicht zuständig gewesen, habe ihr im Verfahren keine Gelegenheit gegeben anhand der relevanten Informationen Stellung zu nehmen und ihre Preisanpassung und Rechnungsstellungen verstießen nicht gegen Normen des EnWG. Daraus folge, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestünden. Die Entscheidung unterliege zudem verschiedenen Ermessensfehlern und sei nicht ausreichend begründet. Die Vollziehung stelle eine unbillige Härte für sie dar.

- 6 Mit Beschluss vom 03.11.2025 hat der dritte Kartellsenat des Oberlandesgericht Düsseldorf den Antrag, die aufschiebende Wirkung der am 01.10.2025 eingereichten Beschwerde gegen die Entscheidung vom 29.08.2025 anzuordnen, zurückgewiesen. Eine summarische Prüfung lasse keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Tenorziffern 1, 3 und 4 erkennen, sodass keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Aufhebung in der Hauptsache bestehe. So sei die Bundesnetzagentur sowohl nach § 65 EnWG zuständig, Rechtsverstöße nach dem EnWG zu untersuchen, als auch berechtigt, eine Rückabwicklung anzuordnen. Darüber hinaus habe der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass eine Gegenüberstellung alter und neuer Preise bei einer Anpassung gem. § 41 Abs. 1 u. 3 EnWG vonnöten sei, welche die Betroffene in Bezug auf die Preisanpassung zum 01.09.2022 aber gerade nicht vorgenommen habe. Auch lägen keine Anhaltspunkte vor, welche die Rückabwicklungsanordnung, die damit verbundene Frist von sechs Monaten oder die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes offensichtlich unrechtmäßig erscheinen ließen. Schließlich könne sich die Betroffene nicht auf eine unbillige Härte berufen, weil sie in jedem Fall unberechtigte Vorteile erlangt habe, die sie, wenn nicht auf Anordnung der Bundesnetzagentur, jedenfalls auf Grundlage von § 812 BGB an die Kunden zurückzahlen müsse. Denn insoweit berechtige auch § 313 BGB, auf den sich die Betroffene berufe, gerade nicht zu einer einseitigen Anpassung der Preise.
- 7 Mit Verfügung vom 08.01.2026 teilte das Oberlandesgericht Düsseldorf mit, dass die Beschwerde gegen die Hauptsache, die bisher unter dem Aktenzeichen VI-3 Kart 1076/25 [V] geführt wurde, gemäß den Übergangsbestimmungen [Abschnitt C.5.a)] des Geschäftsverteilungsplans des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2026 unter der Geschäftsnummer VI-5 Kart 2/26 [V] übernommen wurde.
- 8 Mit Beschwerdebegründung vom 09.01.2026 legte die Betroffene dar, Tenorziffer 3 sei nicht hinreichend bestimmt. Es sei nicht klar, ob von der Anordnung lediglich die erstmalige Vertragsanpassung oder auch sämtliche nachfolgenden Anpassungen umfasst seien. Auch bleibe unklar, ob Vertragsanpassungen umfasst seien, über die Gerichte bereits rechtskräftig entschieden hätten. Für sie sei weder Inhalt noch Reichweite der ihr auferlegten Verpflichtungen mit der erforderlichen Sicherheit erkennbar. Sie laufe daher Gefahr, dass das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt werde. Zudem sei die Tenorziffer 3 rechtswidrig, da die Grundverfügung der Tenorziffer 1 rechtswidrig sei, da ihrerseits keine EnWG- Verstöße begangen worden seien. Selbst wenn sie Verstöße begangen habe, sei die Anordnung

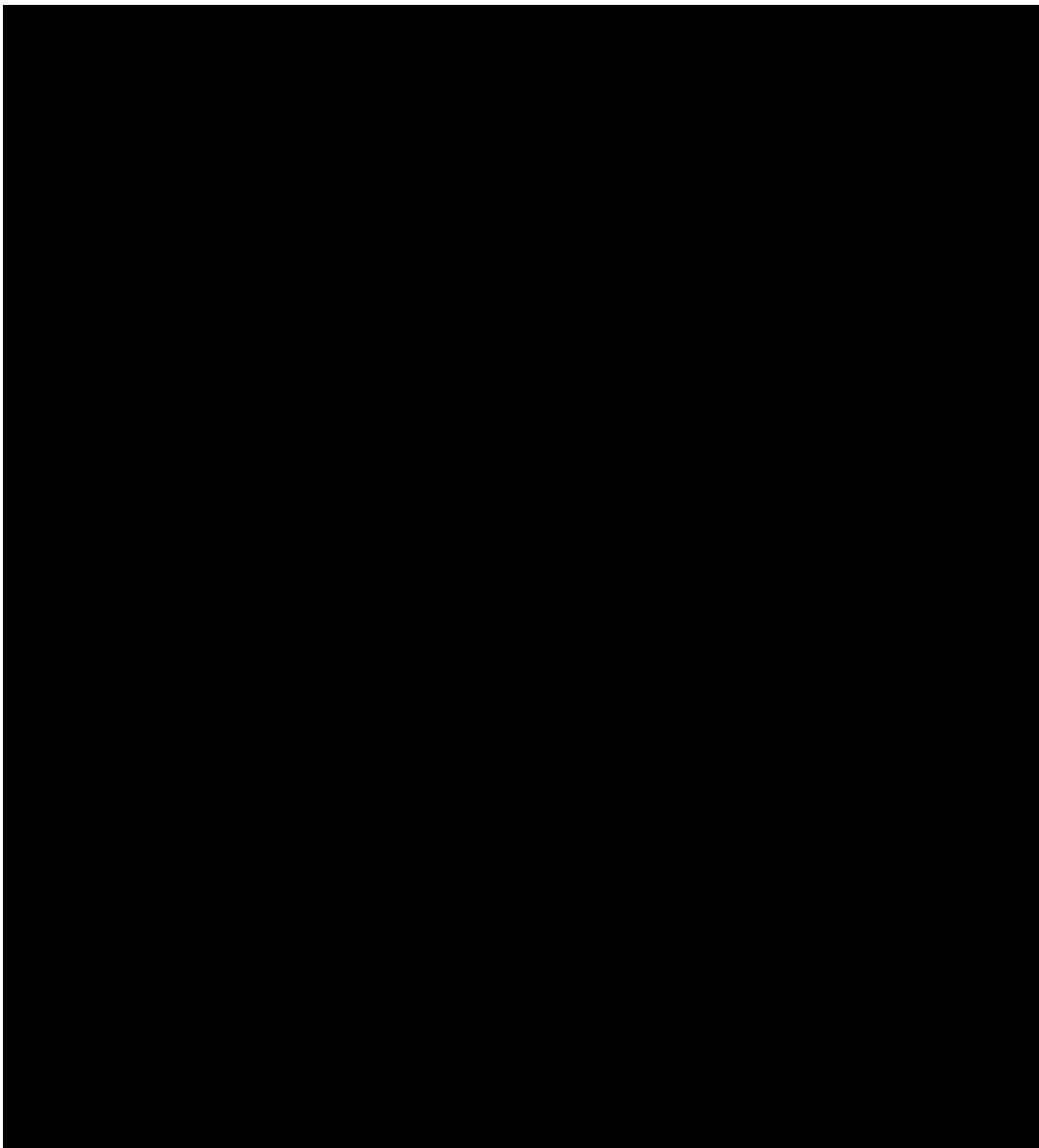
der Tenorziffer 3 jedenfalls ermessensfehlerhaft. Denn insoweit sei § 65 sowie § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG verfassungskonform einschränkend auszulegen, da diese nicht dem Bestimmtheitsgebot entsprächen. Auch habe die Bundesnetzagentur die Tenorziffer 3 mit einer verbraucherfeindlichen Gesinnung begründet und damit sowohl gegen Art. 20 Abs. 3 Alt. 2 GG sowie das Gebot der Gewaltenteilung nach § 322 ZPO verstoßen, wenn sie dazu aufgefordert sei, Handlungen vorzunehmen, die durch rechtskräftige Urteile bereits abgegolten seien. Zuletzt sei ihr die Handlung auch unmöglich, da sie die Daten einiger Kunden zu Beginn des Jahres 2026 DSGVO-konform gelöscht, bzw. anonymisiert habe. Sie könne nun nicht mehr nachvollziehen, welche Kunden von den Preisanpassungen betroffen seien weshalb ihr in der Folge auch die Rückabwicklung unmöglich sei.

- 9 Mit weiterem Antrag vom 06.02.2026 stellte die Betroffene bei der Bundesnetzagentur den Antrag, von der Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Entscheidung des Oberlandesgericht Düsseldorf in dem Verfahren, AZ VI-5 Kart 2/26 [V] abzusehen. Der organisatorische Aufwand der Rückabwicklung erweise sich als erheblich, da sie zunächst die Kunden identifizieren müsse, die überhaupt von einer Preisanpassung betroffen seien. Hieran arbeite die Betroffene seit dem 01.09.2025. Die Daten von inaktiven Kunden habe sie aus Gründen des Datenschutzes nach Abwicklung der Verträge anonymisiert. Aus handelsrechtlichen Gründen hebe sie zwar entsprechende Vertragsunterlagen auf, die Kundendaten der Unterlagen seien jedoch automatisch zum 01.01.2026 anonymisiert worden. Aufgrund dieser datenschutzrechtlichen Maßnahme sei es ihr voraussichtlich nicht möglich, bis zum 01.03.2026 alle Kunden zu identifizieren, die von der Anpassung der Preise zum 01.09.2022 betroffen waren. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes sei daher unverhältnismäßig.
- 10 Mit Schreiben vom 17.02.2026 lehnte die Bundesnetzagentur die Aussetzung der Zwangsgeldfestsetzung ab, da der Vortrag der Betroffenen weiterhin keine unbillige Härte erkennen ließ. Denn insoweit begründete die Betroffene den organisatorischen Aufwand damit, dass sie Kundendaten zu Beginn des Jahres 2026 anonymisiert habe. Zu diesem Zeitpunkt war ihr der sofortige Vollzug und auch die Ablehnung ihres Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde gegen die Hauptsache bereits mehrere Monate bekannt. Da ihr Vortrag darüber hinaus unsubstantiiert, ohne jegliche Nachweise und teils widersprüchlich zum Vortrag in der Beschwerdebegründung erfolgte, wurde sie aufgefordert, auch im Rahmen der allgemeinen Vollzugsüberwachung, bis zum 20.03.2026 folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Kundenverzeichnis, aus dem sich die bisher identifizierten, von der Preisanpassung zum 01.09.2022 betroffenen, (auch ehemaligen) Kunden ergeben. Zudem solle sie den Gesamtprozessablauf, der dieser Identifizierung zugrunde liegt, beschreiben.
 2. Abrechnungsverzeichnis, aus dem sich die Berechnung des Rückabwicklungsbetrages der einzelnen Kunden i.S.v. 1. ergibt;

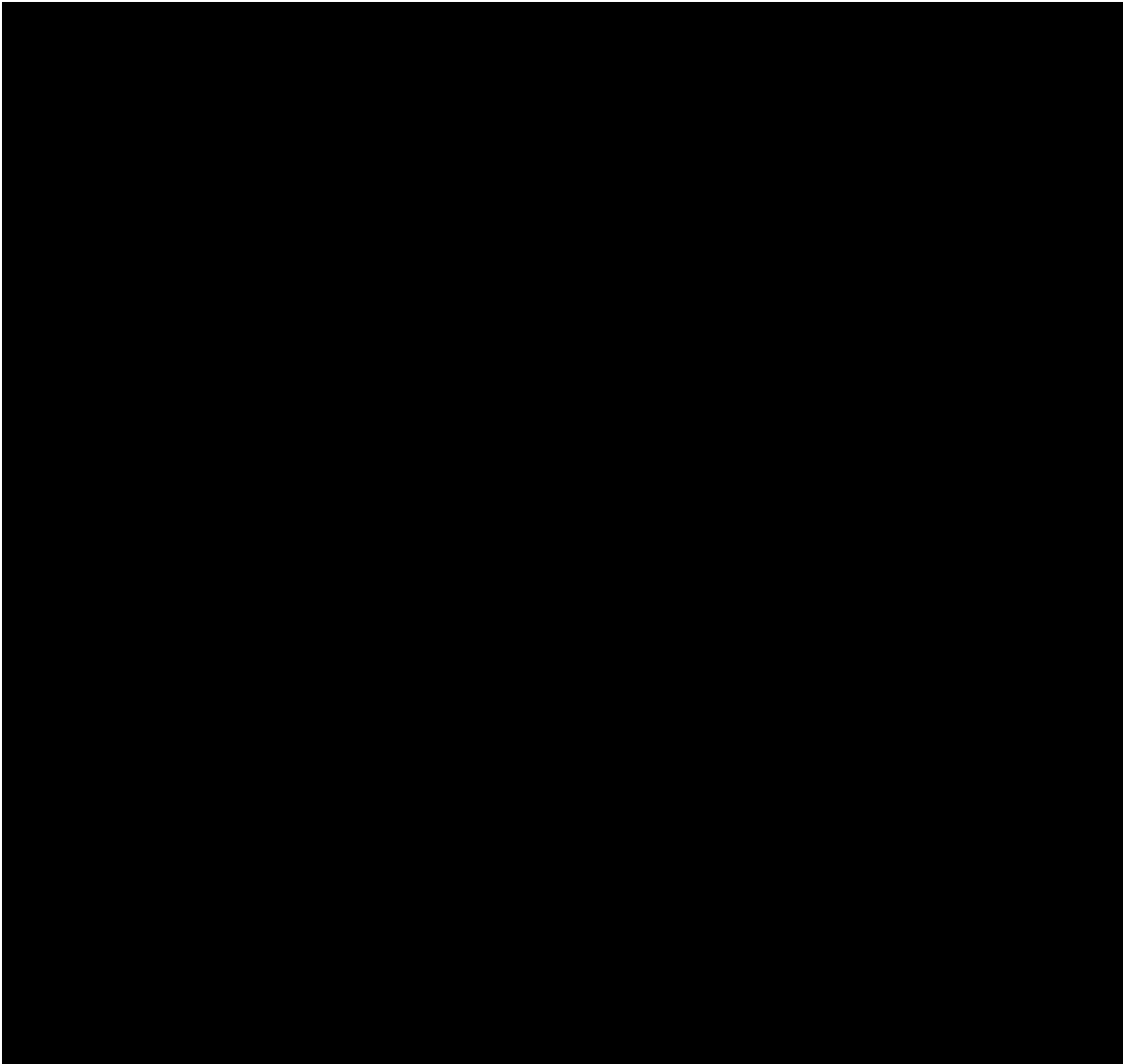
3. Nachweis über bereits an Kunden i.S.v. 1. erfolgte Zahlungen des Rückabwicklungsbetrages;
 4. Angabe über die Anzahl der von der Anonymisierung zum Jahreswechsel 2025/2026 betroffenen Kunden und Angabe darüber, wie viele davon nach derzeitigem Sachstand von einer Preisanpassung zum 01.09.2022 betroffen sind. Ggf. solle sie zumindest einen Näherungswert angeben;
 5. Stellungnahme zu den folgenden Punkten:
 - a. welche Maßnahmen sie seit dem 01.09.2025 zur Sicherung der Kundendaten durchgeführt hat;
 - b. welche Prozessschritte bisher zur Wiederherstellung der anonymisierten Kundendaten erfolgt sind;
 - c. von welchem zusätzlichen Zeitaufwand sie derzeit für die Identifizierung der anonymisierten Kundendaten ausgeht;
 - d. welche zukünftigen Prozessschritte noch erfolgen müssen, um die anonymisierten Kundendaten wiederherzustellen;
 - e. und bis zu welchem Zeitpunkt sie von einer vollständigen Umsetzung der Tenorziffer 3 ausgeht.
- 11 Sollten für Teile der bereits identifizierten Kunden derzeit noch keine Unterlagen nach Nr. 3 vorliegen, sollte sie dies im Kundenverzeichnis (Nr. 1) kenntlich machen und mitteilen, warum diese bisher nicht vorliegen und bis wann mit einer Vorlage gerechnet werde.
- 12 Ihr wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass die Bundesnetzagentur nach Ablauf der Frist zur Umsetzung der Rückabwicklungsverfügung die ihr bekannten Kunden kontaktieren und diese um Angaben zu einer etwaig erfolgten Rückabwicklung der Preisanpassung auffordern werde.
- 13 Die Betroffene machte daraufhin keine weiteren Angaben.
- 14 Mit Schreiben vom 02.03.2026 sowie Erinnerungsschreiben vom 25.03.2026 bat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Vollzugsüberwachung 55 der ihr bekannten Kunden um Mitteilung, ob und inwieweit die Betroffene sie zur Rückabwicklung der Preisanpassung vom 01.09.2022 kontaktiert und etwaige Beträge erstattet habe. Diese Kundenfälle waren auch im Rahmen der Entscheidung vom 29.08.2025 zugrunde gelegt und mit den Vertragsunterlagen sowie den personenbezogenen Daten wie Name und Adresse an die Betroffene im Rahmen der Akteneinsicht im Dezember 2024, sowie zuletzt mit Entscheidung vom 29.08.2025, am 01.09.2025 übermittelt worden.

- 15 Diese Letztverbraucher gaben übereinstimmend an, dass sie von der Betroffenen zur Thematik der Rückabwicklung nicht kontaktiert worden seien. Entweder wurden sie überhaupt nicht (13 Personen) oder zu anderen Zwecken wie Mahnungen oder der Übermittlung ihrer Bankdaten kontaktiert (33 Personen). Viele Personen vermuteten insbesondere hinter einer per E-Mail durchgeführten Kontaktaufnahme, die zur Mitteilung der Bankdaten aufforderte, einen Phishing-Versuch bzw. qualifizierten diese als Spam. Denn sie wurden in dieser E-Mail aufgefordert, sich bei Rückfragen nicht an die Betroffene zu wenden, sondern nur den in der E-Mail vorhandenen Link zu einer Kontaktaufnahme zu verwenden. Mehrere Kunden berichteten zudem, dass die Eingabe der Bankdaten zu Fehlern bei der Übermittlung führe oder die Verlinkungen überhaupt nicht abrufbar gewesen seien. Soweit ein Kontaktschreiben übermittelt wurde, stammte dies jeweils vom Freitag, den 27.02.2026. Der Fristablauf zur Umsetzung der Rückabwicklungsverfügung war Samstag, der 28.02.2026, wobei diese Frist sich gem. der Bestimmung des § 193 BGB auf Montag, den 02.03.2026 verlängerte.

E-Mail vom 27.02.2026:



Verlinkte Website zur Eingabe der Bankdaten:



[exemplarisch der Kundin  (Fall 22 aus der Entscheidung vom 29.08.2025):



- 16 Mit E-Mail vom 17.03.2026 bat die Bundesnetzagentur die Schlichtungsstelle Energie e.V. um Stellungnahme, inwieweit ihr Rückabwicklungen der Preisanpassungen vom 01.09.2022 gegenüber den Kunden seit September 2025 bekannt geworden sind.
- 17 Mit E-Mail vom 30.03.2026 gab die Schlichtungsstelle an, dass sie die Bearbeitung von Beschwerden, die gem. § 111c Abs. 1 EnWG aufgrund des Zusammentreffens des Aufsichtsverfahren der Bundesnetzagentur mit dem Schlichtungsverfahren vorübergehend aussetzt waren, zwischenzeitlich wieder aufgenommen habe. Aus ihrer zunächst gegenüber den Kunden formulierten Frage, ob sich das Anliegen zwischenzeitlich erledigt habe, sei ihr kein Fall bekannt, in dem die Betroffene die Preisanpassung zurückgenommen habe.
- 18 Mit Entscheidung vom 31.03.2026, Az. 4.07.01/8#2 setzte die Bundesnetzagentur das mit Entscheidung vom 29.08.2025 angedrohte Zwangsgeld i.H.v. 100.000 Euro fest und drohte ein weiteres Zwangsgeld

in Höhe von 200.000 EUR für den Fall an, dass die Betroffene der Verpflichtung aus der Tenorziffer 3 der Entscheidung vom 29.08.2025 nicht oder nicht vollumfänglich bis zum 01.06.2026 nachkommt.

- 19 Die Betroffene bezahlte das Zwangsgeld, beantragte mit Beschwerde bei dem OLG Düsseldorf vom 30.04.2026 (Az. VI-5 Kart 10/26 [V]) allerdings die Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 31.03.2026 aufzuheben. Daneben beantragte sie Akteneinsicht in die Verwaltungsakte.
- 20 Mit Verfügung vom 22.05.2026 gewährte das OLG Düsseldorf der Betroffenen Einsicht in die übersendete Verwaltungsakte und mit Verfügung vom 28.05.2026 eine Fristverlängerung für die Begründung der Beschwerde bis zum 07.08.2026 einschließlich.
- 21 Mit Schreiben vom 03.06.2026 bat die Bundesnetzagentur die Betroffene mit Blick auf den Ablauf der gesetzten Nachfrist zur Rücknahme und Rückabwicklung der Preisanpassungen darzulegen, inwieweit die Umsetzung erfolgt ist. Insoweit bat sie die Betroffene erneut, die bereits am 17.02.2026 angeforderten Unterlagen einzureichen. Darüber hinaus wies sie die Betroffene daraufhin, dass ihr weiterhin keine Begründung für die Beschwerde vom 30.04.2026 vorliege und die von ihr für die mit Replik vom 17.04.2026 im Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung vom 29.08.2025 gemachten Angaben, sie habe sich an die sofort vollziehbare Tenorziffer 3 gehalten, keinerlei prüffähige Unterlagen vorlägen, welche diese Aussage nachvollziehbar belege. Insoweit hätten die von der Bundesnetzagentur befragten Kunden noch bis in den Mai 2026 hinein angegeben, dass weder eine Rücknahme der Preisanpassung noch eine Rückabwicklung der Preisanpassung erfolgt sei, insbesondere seien keine Zahlungen an sie geleistet worden. Sie bat die Betroffene zudem, ihre Aussage aus der Replik vom 17.04.2026, sie habe für die Rückabwicklung Kontakt zu „ausgewählte Kunden“ aufgenommen, zu spezifizieren und anzugeben, nach welchen Kriterien eine „Auswahl“ der Kunden erfolgt sei. Auch bat sie um Übermittlung von Unterlagen, aus denen sich das Datum einer etwaig erfolgten Auszahlung ergebe.
- 22 Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zum Beschwerdeverfahren der Entscheidung vom 29.08.2025 trug die Betroffene vor, die Bundesnetzagentur sei bei ihrem Ermessen in Bezug auf die Rückabwicklungsverpflichtung der Preisanpassung aus der Tenorziffer 3 über das Ziel hinausgeschossen. Bei der Betroffenen handele es sich nicht um einen Monopolisten, sondern ein Unternehmen im Wettbewerb, deren Kunden extrem preissensibel seien. [REDACTED]
[REDACTED] Auch heute spreche man von einer [REDACTED]
[REDACTED], welche die Betroffene rückabwickeln müsse. Dies könne bei ihr zu [REDACTED]
[REDACTED] führen.
- 23 Zuvor hatte sie im Rahmen der Beschwerdebegründung vom 09.01.2026 bereits vorgetragen, mit der Rückabwicklungsverpflichtung der Tenorziffer 3 werde von ihr eine für sie unmögliche Handlung

verlangt, da sie die Daten einiger Kunden DSGVO-konform zum Jahreswechsel 2026 gelöscht habe (Rn. 402 ff der Beschwerdebegründung).

- 24 Mit Schreiben vom 23.06.2026 gab die Betroffene auf die Anhörung vom 03.06.2026 hin an, sie habe die Preisanpassung „weitgehend rückabgewickelt“. Trotz größter Anstrengung seien einige Kunden bisher noch nicht rückabgewickelt worden. Hierbei seien unvorhergesehene Umstände eingetreten, was jedoch die Ausnahme darstelle. Hierbei handele es sich bspw. um Erbgemeinschaften oder (ehemalige) Wohngemeinschaften, Ablehnung von Zahlungen durch Rechtsanwälte der betroffenen Kunden oder fehlende Adressen wegen Umzugs oder geänderten Hausverwaltungen. Die Verbraucherzentrale habe zudem vor den von der Betroffenen versendeten Schreiben zur Übermittlung der Bankinformationen gewarnt. Hierdurch seien erhebliche Ressourcen mit den aufkommenden Fragen der Kunden gebunden gewesen und der gesamte Prozess erheblich erschwert und verlangsamt worden. Prüffähige Unterlagen zu ihren Angaben übermittelte die Betroffene nicht und sie machte insoweit auch erneut keine Angaben zu den am 17.02. und am 03.06.2026 übermittelten Fragen.
- 25 Mit Schreiben vom 25.06.2026 bat die Bundesnetzagentur die Schlichtungsstelle Energie e.V. um Mitteilung, inwieweit dieser zwischenzeitlich Erkenntnisse über die Rücknahme der Preisanpassung und die Rückabwicklung vorliegen und wies auf das festgesetzte Zwangsgeld vom 31.03.2026 und die gesetzte Nachfrist zur Rückabwicklung bis zum 01.06.2026 hin.
- 26 Die Schlichtungsstelle gab mit Antwort vom 09.07.2026 an, die Betroffene habe Schlichtungsempfehlungen, die einen Verzicht der Preisanpassung vom 01.09.2022 vorsehen, nicht anerkannt. Die Betroffene lehne diese Sichtweise mit dem Argument ab, dass sie davon ausgehe, dass die Entscheidung der Bundesnetzagentur aufgehoben werde. Nach Beendigung von Schlichtungsverfahren habe sie von einigen Verbrauchern aber dennoch die Rückmeldung erhalten, dass diese eine korrigierte Verbrauchsabrechnung erhalten hätten.
- 27 Die Bundesnetzagentur kontaktierte ebenfalls die 55 im Rahmen des Verwaltungsverfahrens exemplarisch herangezogenen Letztverbraucher und bat erneut um Mitteilung, inwieweit diesen gegenüber einer Rücknahme der Preisanpassung vom 01.09.2022 sowie eine Rückabwicklung erfolgt ist. Hierzu erhielt sie von 41 Letztverbrauchern Rückmeldungen.
- 28 Mit Schreiben vom 26.06.2026 gab die Bundesnetzagentur der Betroffenen erneut die Möglichkeit, zum Stand der Rücknahme und Rückabwicklung der Preisanpassung Stellung zu nehmen und wies abermals daraufhin, dass sich der bisherigen Darstellung der Betroffenen keinerlei prüffähige Unterlagen entnehmen lassen. Da ein Nachweis, dass die Betroffene sich an die Umsetzung der Rückabwicklungsverpflichtung gehalten habe insbesondere aus den in ihrer Sphäre vorhandenen Daten ergibt, welche die Bundesnetzagentur nicht ohne das Zutun der Betroffenen beschaffen könne, sei sie in be-

sonderem Maße auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen. Insoweit widerspreche die Darstellung der Betroffenen, die Rückabwicklung sei „weitgehend“ abgeschlossen, auch der im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2026 zu der Beschwerde gegen die Hauptsacheentscheidung vom 29.08.2026 vor dem OLG Düsseldorf gemachten Angaben, wonach es eines ganz erheblichen, zeitlichen Mehraufwandes bedürfe, die Kunden, deren Daten zum Jahreswechsel 2025/2026 anonymisiert worden seien, zu identifizieren. Ergänzend zu den bereits mehrfach übermittelten Fragen und angeforderten Unterlagen bat sie die Betroffene zudem um die Übermittlung des Jahresabschlusses 2025, sowie um die testierten Jahresabschlüsse 2021 bis 2024.

- 29 Mit Schreiben vom 10.07.2026 gab die Betroffene an, sie habe die Preisanpassung von betroffenen Kunden „weitestgehend“ rückabgewickelt und im Übrigen dargelegt, welche Kundengruppen aus welchen Gründen ggf. noch nicht rückabgewickelt worden seien. Insoweit sei sie bereits ausreichend ihrer Mitwirkungsobliegenheit nachgekommen. Die Bundesnetzagentur sei darlegungs- und beweispflichtig ihr die Nichtbefolgung der Tenorziffer 3 der Entscheidung vom 29.08.2025 nachzuweisen. Zu einer Vorlage des angeforderten Abrechnungsverzeichnis sei sie weder rechtlich verpflichtet, noch träfe sie eine Obliegenheit hierzu. Darüber hinaus fehle es bereits an einer Einwilligung der betroffenen Kunden zur Übermittlung deren Daten, die eine Verarbeitung dieser Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO darstelle und daher gem. Art. 5 DSGVO ohne Einwilligung nicht gestattet sei. Ihr drohe bei Verstoß gem. Art. 83 Abs. 5 DSGVO ein Bußgeld bis zu 20 Mio. EUR oder bis 4% ihres gesamten, weltweiten Jahresumsatzes des vergangenen Geschäftsjahres, je nachdem welcher Betrag höher sei. Sie könne anbieten, die Kunden zu kontaktieren und eine Einwilligung zu erbitten, hierfür seien nach ihrer Erfahrung allerdings ca. vier weitere Monate zu veranschlagen. Die Bundesnetzagentur könne sonst weitere, ihr vorliegenden Einwilligungen mitteilen. Bis dahin könne die Betroffene nur die Daten der exemplarischen Kunden der Verwaltungsakte zur Verfügung stellen, da diese Kunden ein Einverständnis zur Verwendung ihrer Daten erteilt hätten. In Bezug auf diese 55 Kunden übermittelte die Betroffene als Anlage 1 ein Verzeichnis zum Stand der Rückabwicklung der Preisanpassung. Die Anlage 1 enthielt unter anderem eine Spalte „OP 07.07.2027“ mit Beträgen von errechneten Auszahlungsguthaben und die Spalten „Auszahlung“ und „Bemerkungen“ welche u.a. Eintragungen wie „keine GH Auszahlung“, „OP“ oder „GH-Auszahlung“ und „ausgeglichen“ beinhalteten. Die Betroffene gab weiter an, ■■■ dieser Kunden seien nicht rückabgewickelt, da die Rückabwicklung bereits im Vorfeld erfolgt sei oder eine Preisanpassung nicht zur Anwendung gekommen sei. Gegen ■■■ stünden ihr aufgrund fehlender Abschlagzahlungen selbst Zahlungsansprüche zu, welche ein Guthaben aus der Rückabwicklung überträfe, wozu sie die Anlagen 2 und 3 übermittle. Bei ■■■ weiteren Kunden stehe der Betroffenen gegenüber den Kunden auch nach der Rückabwicklung eine Forderung zu, weshalb es in diesen Fällen ebenfalls nicht zu einer Guthabenauszahlung gekommen sei. Bei ■■■ weiteren Verträgen sei die Rückabwicklung noch nicht abgeschlossen. ■■■ dieser Verträge hätten An-

sprüche an das Inkassounternehmen Veneko abgetreten und die Betroffene müsse noch die Wirksamkeit der Abtretung prüfen. Bei einer WEG hätten sich zwei Verwalter als Anspruchsberechtigte gemeldet, was ebenfalls einer weiteren Prüfung des Berechtigten bedürfe. Ein weiterer Fall sei mit einem gerichtlichen Vergleich abgegolten worden, sodass es keiner weiteren Rückzahlung bedürfe. Die anderen ■■■■ Kunden hätten sich nicht bei ihr gemeldet, weshalb sie dort „keine BV gemeldet“ eingetragen habe. Soweit die Bundesnetzagentur Buchungsbelege als Nachweis der erfolgten Zahlungen fordere, seien diese nur mit erheblichem Aufwand zu beschaffen, da sie Zahlungen an Banken als Sammelüberweisung (DATUS) vornehme. Da ihr für ihre übrigen Kunden, an die ebenfalls Überweisungen gingen, keine Einwilligungen vorlägen, müsse sie die 55 Kunden aus dem Verwaltungsverfahren einzeln heraussuchen und alle anderen Kunden händisch schwärzen, was zu einem erheblichen Personalaufwand führe. Exemplarisch reiche sie diese Unterlagen für einen betroffenen Kunden als Anlage 4 (Auszug aus Sammelüberweisung) und Anlage 5 (Zahlungsnachweis) ein. Die Ausführungsdaten der Anlagen 4 und 5 weisen den 21.04.2026 und den 28.04.2026 aus. Alternativ könne die Bundesnetzagentur die einzelnen Kunden als Zeugen befragen oder Herrn ■■■■ als Director Legal & HR bei der Betroffenen. Als weitere Anlagen 6 bis 13 übersendete sie u.a. beispielhaft korrigierte Rechnungen, womit sich die abgerechneten Preise nachvollziehen lassen sollen, und machte detaillierte Angaben zu vier der mit diesen Unterlagen exemplarisch dargestellten Abwicklungsfällen. In Bezug auf die Frage 5 der am 17.02.2026 und 03.06.2026 übermittelten Fragen zu anonymisierten Kundendaten gab die Betroffene an, die Kunden nunmehr vollständig identifiziert zu haben, weshalb sich die Beantwortung dieser Fragen aus ihrer Sicht erledigt habe. Soweit die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 26.06.2026 angebe, die Betroffene habe im Rahmen der mündlichen Verhandlung dargestellt, dass es eines erheblichen zeitlichen Mehraufwands bedürfe, anonymisierte Kundendaten zu identifizieren, sei der Vortrag verfälscht wiedergegeben. Sie habe sich diesbezüglich nur auf den Zeitraum zwischen September 2025 und Januar 2026 bezogen, der nicht ausgereicht habe, um die automatische Anonymisierung der Kundendaten zu verhindern. Soweit die Bundesnetzagentur die testierten Jahresabschlüsse der Jahre 2021 ff. anfordere, sei ihr eine Übersendung mangels Fertigstellung nicht möglich.

- 30 Wegen der weiteren Einzelheiten wird vollständig auf den Inhalt der Akte, auch die der Entscheidung vom 29.08.2025, Bezug genommen.

II.

A. Festsetzung (Tenorziffer 1)

- 31 Die Zwangsgeldfestsetzung ist rechtmäßig.
- 32 Die Festsetzung genügt zunächst den Anforderungen der Ermächtigungsgrundlage in § 94 EnWG i.V.m. § 14 Satz 1 VwVG.

- 33 Die in Tenorziffer 3 der Entscheidung vom 29.08.2025 (522-4.07.01/8#1) ausgesprochene Verpflichtung stellt eine Anordnung der Bundesnetzagentur dar, die gemäß § 94 EnWG i.V.m. § 6 VwVG im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden kann.
- 34 Als Zwangsmittel kann nach §§ 6, 9 Abs. 1 lit. b, 11 VwVG die Verhängung eines Zwangsgeldes herangezogen werden, da es sich bei der Einhaltung der benannten Vorgaben durch die Betroffene um eine nicht vertretbare Handlung handelt. Nur die Betroffene ist dazu in der Lage, die Rücknahme der Preisanpassung vorzunehmen und die Rückabwicklung der auf Grundlage der Preisanpassungen geleisteten Zahlungen durchzuführen.
- 35 Das Zwangsgeld ist der Betroffenen mit Bescheid vom 31.03.2026, zugestellt am selben Tag, ordnungsgemäß angedroht worden. Die Zwangsgeldandrohung ist gemäß § 76 Abs. 1 EnWG sofort vollziehbar.
- 36 Die Festsetzung ist hinreichend bestimmt und es liegen keine Vollstreckungshindernisse vor.
- 37 Der vorliegenden Festsetzung steht zudem kein Hindernis der Zweckerreichung entgegen.
- 38 Insoweit ist bereits aufgrund der Stellungnahmen der Betroffenen vom 23.06.2026 und 10.07.2026 ersichtlich, dass diese selbst nicht von einer vollständigen Rückabwicklung der Preisanpassung ausgeht. Vielmehr umschreibt sie diese lediglich als „weitgehend“ bzw. „weitestgehend abgeschlossen“. Nachweise oder ein prozentuales Verhältnis zwischen bereits rückabgewickelten und nicht rückabgewickelten Preisanpassungen nennt sie nicht.
- 39 Im Übrigen verweist sie auf verschiedene Fallgruppen, in denen es insbesondere zu Problemen bzgl. der Identifizierung anspruchsberechtigter Vertragspartner komme (■ von 55 Fällen) oder es an einer Übermittlung der angefragten Bankdaten durch die Kunden fehle (■ von 55 Fällen), betont jedoch, es handele sich hierbei um Ausnahmefälle.
- 40 Nach ihrem Vortrag sind damit von den 55 exemplarisch im Verwaltungsverfahren herangezogenen Preisanpassungen ■ Preisanpassungen bisher nicht vollständig rückabgewickelt worden.
- 41 Dies deckt sich mit den Rückmeldungen, die die Bundesnetzagentur von den ebenfalls von ihr erneut angeschriebenen 55 Letztverbrauchern erhalten hat. Aus diesen lässt sich ebenfalls nicht schließen, dass die Rückabwicklungsverpflichtung umfassend abgeschlossen ist. Von den 41 erhaltenen Rückmeldungen meldeten zwar 23 Letztverbraucher zurück, dass sie eine Auszahlung - ggf. auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens - erhalten hätten. Elf Letztverbraucher gaben allerdings an, bisher nur eine Rechnungskorrektur, aber keine oder aus ihrer Sicht falsche/ nicht nachvollziehbare bzw. unvollständige Rückzahlungen erhalten zu haben. Vier Kunden gaben an, nicht nachvollziehbare Nachzahlungsaufforderungen erhalten zu haben. Drei weitere Kunden gaben an, weder eine Rechnungskor-

rektur noch eine Auszahlung erhalten zu haben, bzw. den Vertrag bereits gekündigt und keine Zahlung erhalten zu haben. 14 der kontaktierten 55 Letztverbraucher gaben keine Rückmeldung auf die übermittelten Fragen ab.

- 42 Der Bundesnetzagentur war es trotz versuchtem Abgleich dieser Angaben mit der übermittelten Anlage 1 der Betroffenen zu ihrer Stellungnahme vom 10.07.2026 nicht möglich, alle widersprüchlichen Angaben aufzuklären. Denn die Betroffene unterließ es trotz Aufforderung vom 17.02.2026 und 03.06.2026, die jeweiligen Auszahlungsdaten mitzuteilen. Die Bundesnetzagentur konnte daher nicht prüfen, ob sich Äußerungen von Letztverbrauchern, die der Angabe der Betroffenen widersprechen, ggf. mit unmittelbar bevorstehenden Auszahlungen der Betroffenen zeitlich überschneiden haben. Die Auszahlung des Betrages also zum Zeitpunkt der Äußerung unmittelbar bevorstand.
- 43 Dabei geht die Bundesnetzagentur im Rahmen einer wertenden Gesamtschau nicht davon aus, dass die befragten Kunden ein hohes Eigeninteresse daran haben, falsche Angaben in Bezug auf die erhaltenen Auszahlungen und Rechnungskorrekturen zu machen. So geben bspw. die Letztverbraucher [REDACTED] (Fall 28¹ des Verwaltungsverfahrens), [REDACTED] (Fall 46 des Verwaltungsverfahrens) oder [REDACTED] (Fall 20 des Verwaltungsverfahrens) an, sie hätten eine Rechnungskorrektur aber keine oder nur eine unvollständige Guthabenauszahlung erhalten. In der Anlage 1 der Betroffenen werden diese Kunden als „GH Auszahlung ausgeglichen“ geführt. Der Letztverbraucher [REDACTED] (Fall 5 des Verwaltungsverfahrens) gibt an, von der Betroffenen bisher gar nicht kontaktiert worden zu sein, keine neue Abrechnung und auch keine Guthabenauszahlung erhalten zu haben. Zu diesem Kunden vermerkt die Betroffene in ihrer Anlage 1 „keine BV gemeldet“. Auf welchem Weg und in welcher Form eine Kontaktaufnahme zu diesem Kunden erfolgte und ob diese Kontaktaufnahme den Anforderungen der Tenorziffer 3 der Entscheidung vom 29.08.2025 entsprochen hat, kann die Bundesnetzagentur ohne Vorlage prüffähiger Unterlagen ebenfalls nicht beurteilen.
- 44 Von den 41 Rückmeldungen der befragten Kunden weisen insoweit mindestens 18 auf eine fehlende, nicht vollständige oder jedenfalls für den Kunden nicht nachvollziehbare Rückabwicklung der Preisanpassung hin. Aus der Anlage 1 der Betroffenen von der Stellungnahme des 10.07.2026 ergibt sich ebenfalls, dass mindestens eine Summe von [REDACTED] (Zellen 46 bis 57) bisher nicht ausgezahlt worden ist.

¹ Die Unterlagen zu den Kundenkontakten der exemplarischen 55 Fälle des Verwaltungsverfahrens werden in der Akte zu diesem Verfahren ab dem Fall 19 um jeweils eine Nummer nach vorne verschoben geführt, da die exemplarischen Fälle 18 und 19 des Verwaltungsverfahrens der gleichen Person zuzuordnen waren, und diese daher nicht mehrfach befragt wurde.

- 45 In Bezug auf die bisher nicht rückabgewickelten Preisanpassungen der 55 exemplarischen Letztverbraucher teilt die Bundesnetzagentur auch nicht die vom 23.06.2026 vorgetragene Ansicht der Betroffenen, ihr sei die Rückabwicklung trotz größter Anstrengungen nicht möglich gewesen.
- 46 Soweit die Betroffene darstellt, sie sei zu einer Rückabwicklung auf das Mitwirken der Kunden angewiesen und diese hätten teilweise keine Bankdaten übermittelt, mag dies aus Sicht der Bundesnetzagentur auch an der visuellen und sprachlichen Aufmachung der Ende Februar übermittelten E-Mail gelegen haben, welche die Kunden ganz überwiegend als „Spam“ oder „Phishing“-E-Mails einstufen. Auch die Betroffene wies mit Stellungnahme vom 23.06.2026 daraufhin, dass die Verbraucherzentrale ausdrücklich vor dem Übermitteln von Daten an die Betroffene in Bezug auf diese Kontaktaufnahmen gewarnt habe, weil die Beweggründe für die Notwendigkeit dieser Daten nicht geklärt seien.
- 47 So geht nach dem Eindruck der Bundesnetzagentur von den Schreiben der Betroffenen die deutliche Möglichkeit aus, dass die Kunden der Betroffenen weiteres Geld schulden. Sie platzierte visuell und sehr prominent die Möglichkeit einer Einzugsermächtigung unter der verlinkten Website. Nicht zuletzt ist daher in einer wertenden Gesamtschau mit Blick auf die Kundenkommunikation auch zu berücksichtigen, dass die Betroffene bereits in der Vergangenheit Preisanpassungen zurücknahm, später dann aber trotzdem abrechnete (siehe Entscheidung vom 29.08.2025 Rn. 18ff.) sodass das im Zusammenhang mit der Preisanpassung vom 01.09.2022 an den Tag gelegte Verhalten der Betroffenen, welches die Bundesnetzagentur mit Entscheidung vom 29.08.2025 bereits als nicht mit dem EnWG vereinbar eingestuft hat, bereits in der Vergangenheit Vertrauen der Kunden verspielt und Vertragsverhältnisse teils zerrüttet hat. Auch durch die fehlende Darstellung der Hintergründe zu der erneuten Rechnungskorrektur und die Anweisung, sich bei Rückfragen nur über den mitgeteilten Link zu melden, nicht direkt an die Betroffene selbst, hat sicherlich nicht zu einem seriösen und vertrauensvollen Ersteindruck der versendeten E-Mail beigetragen, sondern den berechtigten Verdacht eines etwaigen Phishing-Versuchs nach sensiblen Bankdaten erregt. Dass es für die Betroffene in einer Gesamtschau damit ggf. schwerer sein würde, die betroffenen Kunden zu einer Übermittlung von Daten zu bewegen, liegt auf der Hand. Das gilt insbesondere bei sensiblen persönlichen Kontodaten.
- 48 Die Bundesnetzagentur kann die zurückhaltende Vorgehensweise der betroffenen Kunden daher durchaus nachvollziehen und sieht einzig die Betroffene in der Pflicht, ihre Schreiben so verständlich und mit konkretem Bezug zu den Gründen der Rückabwicklung zu formulieren, dass die betroffenen Kunden die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen und nicht zusätzlich verunsichert werden.
- 49 Neben der digitalen Kontaktaufnahme käme darüber hinaus bspw. auch eine postalische oder telefonische Kontaktaufnahme in Betracht. Der Betroffenen ist es dabei unbenommen auch auf die Entscheidung der Bundesnetzagentur sowie das bereits festgesetzte Zwangsgeld hinzuweisen, um die Hintergründe der Kontaktaufnahme zu verdeutlichen. Dass die Betroffene auf die ihr jedenfalls durch die erste Zwangsgeldfestsetzung am 31.03.2026 bekannten Umstände über die Einstufung als

Spam/Phishing durch die von ihr kontaktierten Kunden reagiert und Maßnahmen ergriffen hat, stellt diese schon gar nicht dar. Vielmehr beschränken sich ihre Ausführungen vom 10.07.2026 darauf, dass sie „zuletzt mit der korrigierten Schlussrechnung (Anlage 8) um Mitteilung einer gültigen Bankverbindung gebeten“ habe. Weitere Maßnahmen um Vertrauen zurückzugewinnen oder andere Kontaktkanäle zu nutzen, sind der Bundesnetzagentur auch ihren eigenen Ermittlungen nach nicht bekannt. Die etwaig fehlende Mitwirkung der Letztverbraucher kann daher nicht zugunsten der Betroffenen gewertet werden.

- 50 So geht nach dem Eindruck der Bundesnetzagentur von den Schreiben der Betroffenen die deutliche Möglichkeit aus, dass die Kunden der Betroffenen weiteres Geld schulden. Sie platzierte visuell und sehr prominent die Möglichkeit einer Einzugsermächtigung unter der verlinkten Website. Nicht zuletzt ist daher in einer wertenden Gesamtschau mit Blick auf die Kundenkommunikation auch zu berücksichtigen, dass die Betroffene bereits in der Vergangenheit Preisanpassungen zurücknahm, später dann aber trotzdem abrechnete (siehe Entscheidung vom 29.08.2025 Rn. 18ff.), sodass das im Zusammenhang mit der Preisanpassung vom 01.09.2022 an den Tag gelegte Verhalten der Betroffenen, welches die Bundesnetzagentur mit Entscheidung vom 29.08.2025 bereits als nicht mit dem EnWG vereinbar eingestuft hat, bereits in der Vergangenheit Vertrauen der Kunden verspielt und Vertragsverhältnisse zerrüttet hat. Auch durch die fehlende Darstellung der Hintergründe zu der erneuten Rechnungskorrektur und die Anweisung, sich bei Rückfragen nur über den mitgeteilten Link zu melden, nicht direkt an die Betroffene selbst, hat sicherlich nicht zu einem seriösen und vertrauensvollen Ersteindruck der versendeten E-Mail beigetragen, sondern den berechtigten Verdacht eines etwaigen Phishing-Versuchs nach sensiblen Bankdaten erregt. Dass es für die Betroffene in einer Gesamtschau damit ggf. schwerer sein würde, die betroffenen Kunden zu einer Übermittlung von Daten zu bewegen, liegt auf der Hand. Das gilt insbesondere bei sensiblen, persönlichen Kontodaten.
- 51 Zudem bleibt schon offen, ob es überhaupt einer Mitwirkung der betroffenen Kunden bedarf, soweit die bei ihr gespeicherten Bankdaten noch in Gebrauch sind. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist eine Auszahlung von Guthaben ohne Mitwirkung der Kunden nur dann nicht möglich, wenn die seit Oktober 2025 verpflichtende Empfängerkontrolle für Überweisungen im Euroraum negativ ausfällt und berechtigte Zweifel an einem Wechsel der Bankverbindung vorliegen. In den übrigen Fällen kann die Betroffene ohne ein Mitwirken der Kunden auf die ihr vorhandenen Daten zugreifen. Welche einzelnen Schritte die Betroffene bisher ausgeführt hat und welche Alternativen sie zu einer Umsetzung der Rückabwicklungsverpflichtung bei einer fehlenden Kundenantwort durchgeführt hat, trägt sie nicht vor. Ob die Betroffene es beispielsweise in Erwägung gezogen hat Verrechnungsschecks an die Kunden mit fehlenden Bankdaten postalisch zu versenden, welche diese dann bei ihrer Bank einlösen können, ist ebenfalls nicht bekannt.

52 Darüber hinaus scheint der Betroffenen auch bewusst zu sein, dass sie auf die Mitwirkung der Kunden in Fällen, in denen ihr die Bankunterlagen bereits vorliegen, nicht angewiesen ist. Ausweislich des durch den Kunden [REDACTED] (Fall 20 des Verwaltungsverfahrens) übermittelten Schreibens der Betroffenen formuliert diese in der korrigierten Schlussrechnung

„Damit wir Ihr Guthaben in Höhe von [REDACTED] an Sie überweisen können, teilen Sie uns bitte schriftlich Ihre gültige Bankverbindung mit – sofern diese nicht bereits vorliegt oder in unserem System hinterlegt ist.“

53 In welchen Fällen und aus welchen Gründen der Betroffenen die Bankdaten nicht vorliegen und damit eine tatsächliche Mitwirkung des Letztverbrauchers erforderlich ist, bleibt unklar.

54 Darüber hinaus berichtet der Kunde [REDACTED] (Fall 20), dass die Betroffene ihm statt den in der Korrekturrechnung ausgewiesenen [REDACTED], tatsächlich nur ein Guthaben in Höhe von [REDACTED] ausgezahlt habe. In einer separaten „Information zur Rechnungskorrektur“ wird ihm eine weitere Position „Guthaben/Forderungen [REDACTED]“ aufgelistet. Woraus sich dieser Betrag von [REDACTED] ergibt oder zusammensetzt, ist für die Bundesnetzagentur anhand der eingereichten Unterlagen nicht nachvollziehbar. Auch der Letztverbraucher gibt an, die Auszahlung der angekündigten [REDACTED] bei der Betroffenen angemahnt, aber bisher nicht erhalten zu haben.

55 Unabhängig von der Frage, ob die Betroffene überhaupt weitere Preisanpassungen als die 55 im Verwaltungsverfahren exemplarisch herangezogenen Letztverbraucher rückabgewickelt hat, hat die Betroffene aus Sicht der Bundesnetzagentur auch in Bezug auf diese 55 vorliegenden Fälle bisher keine ausreichenden Bemühungen angestellt, um die Preisanpassungen abschließend rückabzuwickeln. In einer Gesamtschau sprechen die Rückmeldungen der 41 Kunden gegen eine vollumfängliche Rücknahme und Rückabwicklung der Preisanpassung durch die Betroffene.

56 Auch die Schlichtungsstelle Energie e.V. gab auf Rückfrage an, die Betroffene erkenne Schlichtungsempfehlungen, die eine Rücknahme der Preisanpassung zum 01.09.2022 vorsähen, mit dem Argument nicht an, sie gehe davon aus, dass die Entscheidung der Bundesnetzagentur aufgehoben werde. Die Bundesnetzagentur hat keine Anhaltspunkte an den Angaben der Schlichtungsstelle zu zweifeln, da sie insoweit auch mit der Verteidigungsstrategie der Betroffenen im Beschwerdeverfahren gegen die Hauptsacheentscheidung vom 29.08.2026 kohärent sind. Bereits im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung vor dem OLG Düsseldorf vom 17.06.2026 regte die Betroffenen an, die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zuzulassen. Mit weiterem Schreiben vom 21.07.2026 wies sie gegenüber dem fünften Kartellsenats auf eine Reihe von rechtlichen Fehleinschätzungen in Bezug auf die im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung gemachten Ausführungen des Gerichts hin, die es aus ihrer Sicht zu überdenken gelte.

- 57 Die Angaben der Betroffenen zu einer „weitestgehend“ abgeschlossenen Rückabwicklung ließen sich mit den durch Bundesnetzagentur angestellten Ermittlungen nicht bestätigen. Vielmehr sprechen diese in einer Gesamtschau gegen eine vollumfängliche Umsetzung der auferlegten Rücknahme- und Rückabwicklungsverpflichtung.
- 58 Darüber hinaus ergibt sich bei einer lebensnahen Sachverhaltsauslegung auch in Bezug auf die weiteren Preisanpassungen vom 01.09.2022 gegenüber nicht im Verwaltungsverfahren exemplarisch untersuchten Kunden, dass die Betroffene auch diesen gegenüber die Preisanpassung bisher nicht vollumfänglich rückabgewickelt hat.
- 59 Zunächst ist bereist fraglich, ob sich die von der Betroffenen in den Stellungnahmen vom 23.06.2026 und 10.07.2026 gemachten Angaben zu den Fallgruppen auf alle betroffenen Preisanpassungen vom 01.09.2022 oder nur auf die 55 Preisanpassungen der exemplarischen Letztverbraucher aus dem Verwaltungsverfahren beziehen sollen. In der Stellungnahme vom 23.06.2026 scheint sie diese Fallgruppen auf alle Kunden zu beziehen. In der Stellungnahme vom 10.07.2026 zeigt sie diese Fallgruppen sodann aber anhand der 55 Preisanpassungen des Verwaltungsverfahrens konkret auf. Die Bundesnetzagentur geht daher davon aus, dass die Fallgruppen nicht abschließend in Bezug auf alle Preisanpassungen vom 01.09.2022 angefertigt wurden. Insoweit ist unwahrscheinlich, dass hierfür die Anzahl von 55 Preisanpassungen ausreicht.
- 60 Soweit die Betroffene zu allen Kunden Stellung genommen haben sollte, ist das Ergebnis der nicht vollständigen Rückabwicklung identisch. Soweit sie sich nur auf die 55 Letztverbraucher aus dem Verwaltungsverfahren bezieht, ist das Ergebnis im Wege einer lebensnahen Sachverhaltsauslegung ebenfalls übertragbar, da höchst unwahrscheinlich ist, dass Abwicklungsverzögerungen nur in Bezug auf diese 55 Letztverbraucher aufgetreten sind.
- 61 Im Rahmen der Vornahme einer wertenden Gesamtschau der weiteren Umstände des Einzelfalls geht die Bundesnetzagentur insoweit nicht davon aus, dass die Betroffene alle zum 01.09.2022 ausgesprochenen Preisanpassungen zurückgenommen und im Anschluss vollständig rückabgewickelt hat.
- 62 Die Betroffene verweigert insoweit seit der ersten Anhörung vom 14.10.2024 die Angabe einer Zahl der betroffenen Letztverbraucher. Inwieweit diese „weitgehend“ oder „weitestgehend“ im Verhältnis zu „Ausnahmen“ rückabgewickelt wurden, lässt sich ohne eine Gesamtzahl der Betroffenen und dem Verhältnis zwischen rückabgewickelten Preisanpassungen und der Anzahl der Ausnahmen nicht prüfen. Die Betroffene gibt nicht einmal einen Prozentsatz oder einen anderen Näherungswert an, sondern beschränkt sich ausschließlich auf die sprachliche Beschreibung „weitgehend“ (23.06.2026)/ „weitestgehend“ (10.07.2026). Dabei ist bereits die sprachliche Bedeutung dieses Begriffs hinreichend unbestimmt. Der deutsche Duden beschreibt diesen von „umfangreich“ bis „nahezu gänzlich“. Soweit man davon ausgeht, dass mehrere tausend bis mehrere zehntausend Kunden von der Preisanpassung

betroffen sind, wäre von der Umschreibung „umfangreich“ also ein Begriff von mehreren hundert bis mehreren tausend umfasst, je nachdem ab welcher Schwelle man „umfangreich“ als „weitgehend“ verstehen möchte. Insoweit ist, unabhängig von den fehlenden Nachweisen, auch die sprachliche Umschreibung des derzeitigen Ist-Zustandes der Rückabwicklung unbestimmt und auslegungsbedürftig.

- 63 Spätestens mit Ablauf der ersten Frist zur Durchführung der Rücknahme der Preisanpassung und Rückabwicklung vom 28.02.2026 ist kein vernünftiger Grund mehr erkennbar, weshalb die Betroffene die Anzahl der von der Preisanpassung betroffenen Kunden und die Anzahl der bereits erfolgten Rückabwicklungen nicht angibt, obwohl sie nach ihren Angaben ihrer Entlastung dienen sollen. Mit Schreiben vom 23.06.2026 gibt sie sogar an, mittlerweile alle von der Preisanpassung betroffenen Kunden identifiziert zu haben, sodass ihr diese Daten auch ohne weiteres zur Verfügung stehen. Die Auskunft der Gesamtanzahl der Fälle und die Anzahl der durchgeführten Rückabwicklungen sind ihr folglich möglich und zumutbar.
- 64 Gegen eine nahezu vollständige Rückabwicklung aller Preisanpassungen spricht unter anderem der Vortrag der Betroffenen in Hinblick auf ihre zurückliegende und derzeitige finanzielle Situation. Trug sie im Verwaltungsverfahren noch vor, sie habe ohne die Durchführung der Preisanpassung vom 01.09.2022 möglicherweise [REDACTED] (vgl. Replik vom 09.01.2026 Rn. 351), machte sie auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2026 die Angabe, die Bundesnetzagentur beachte nicht, dass es sich bei der Beschwerdeführerin nicht um einen Monopolisten, sondern um ein Unternehmen im freien Markt handle, deren Kunden extrem preissensibel seien. Die Rückabwicklung einer [REDACTED]. Soweit die Bundesnetzagentur nicht unterstellt, dass die Angaben im Rahmen des Verwaltungs- und Beschwerdeverfahrens der Unwahrheit entsprechen, ist es ohne weitere Angaben der Betroffenen nicht nachvollziehbar, wie sie innerhalb von nur einer Woche diese von ihr selbst in Bezug auf die Rückabwicklung vorgetragen, [REDACTED] nun doch „weitestgehend“ abgeschlossen haben möchte (17.06.2026 bis 23.06.2026). Es fehlt an einem Vortrag, woher die [REDACTED] stammen.
- 65 Der Bundesnetzagentur war es auch nicht möglich die Angaben der Betroffenen anhand ausgewiesener Rückstellungen oder der Umsatzerlöse der vergangenen Jahre selbst zu plausibilisieren oder kurzfristige Änderungen in der Liquidität wahrzunehmen. Denn die Betroffene veröffentlicht trotz der handelsrechtlichen Pflichten zu einer Veröffentlichung eines Jahresabschlusses gem. § 325 in Verbindung mit § 329 HGB bereits seit dem Jahr 2020 keine Jahresabschlüsse mehr. Auch auf Nachfrage der Bundesnetzagentur vom 26.06.2026 übermittelte sie weder die testierten Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2024, noch den untestierten Jahresabschluss des Jahres 2025, den sie gem. § 264 HGB zu diesem Zeitpunkt bereist verpflichtete gewesen wäre aufzustellen. Vielmehr übersendete sie eine Kopie einer E-Mail der [REDACTED], in der angebenden wurde, „[REDACTED]“

- Soweit die Betroffene damit selbst [REDACTED] vorgebracht hat, nunmehr aber keine Angaben dazu macht, wie sie diese Gefahr zeitnah abwenden konnte, sind keine nachvollziehbaren Gründe erkennbar, wieso die Betroffene die Angabe, sie habe die Rückabwicklungspflicht eingehalten und die Bundesnetzagentur müsse ihr das Gegenteil nachweisen, nicht als bloße Schutzbehauptung zur Vermeidung der Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes vorgebracht hat.

67 Ein weiteres Indiz für die nicht umfassend abgeschlossene Rückabwicklung ist auch der mehrfache Vortrag der Betroffenen, sie könne die gesetzten Fristen voraussichtlich nicht einhalten. Soweit die Betroffene mit Schreiben vom 10.07.2026 angibt, die Bundesnetzagentur gebe die von der Betroffenen gemachten Angaben unrichtig wieder, was weitere Zweifel an der unparteiischen Amtsausübung erzeuge, weil die Betroffene lediglich von dem Zeitraum September 2025 bis Januar 2026 gesprochen habe, der nicht ausgereicht habe, um ihr System auf die Vermeidung einer automatischen Datenlöschung/Anonymisierung in Bezug auf bestimmte Kunden umzustellen, kann die Bundesnetzagentur diesen Vortrag weiterhin nicht nachvollziehen. Nach nochmaligem überprüfen ihrer Erinnerungen aus der öffentlich mündlichen Verhandlung vom 17.06.2026 stellte die Betroffene dar, es erfordere für sie einen ganz erheblichen Aufwand, die anonymisierten Daten wiederherzustellen. Soweit die Betroffene die Rückabwicklung nun „weitestgehend abgeschlossen“ hat, hätte sie die Kunden sodann innerhalb von nur einer Woche identifiziert, und in den weiteren drei Wochen diesen Kunden ggü. auch die Preisanpassung zurücknehmen, sowie neue Abrechnungen erstellen und etwaige Guthaben auszahlen müssen. Wieso die Betroffene dies als ganz erheblichen Mehraufwand bis hin zu einer Unmöglichkeit in ihren Schriftsätzen bezeichnet (vgl. Beschwerdebegründung vom 09.01.2026 Rn. 402 ff. „Verlangung einer unmöglichen Handlung“), bleibt unklar. Selbst wenn sie den Zeitraum von Januar bis Juni 2026 gemeint hätte, den sie bisher bereits aufgewendet hat, hätte sie jedenfalls bewusst verschwiegen, dass der Prozess nahezu abgeschlossen ist und keine weiteren Probleme zu erwarten waren, die verlangte Handlung also gerade *nicht* unmöglich ist.

68 Für die Bundesnetzagentur geht auch diese Unklarheit mangels vorgelegter Nachweise oder Erklärung, was die zuvor als unmöglich dargestellte Handlung nun doch zeitnah möglich machte, ebenfalls zu Lasten der Betroffenen, da eine Schutzbehauptung zur Vermeidung eines weiteren Zwangsgeldes auch hier naheliegt.

69 Darüber hinaus gab die Betroffene in der Vergangenheit an, sie habe von den betroffenen Kunden „ausgewählte Kunden“ kontaktiert (vgl. Replik vom 17.04.2026 Rn. 71). Auf die Rückfrage der Bundesnetzagentur vom 03.06.2026, wonach sie diese Auswahl getroffen habe, erfolgte keine inhaltliche Ant-

wort. Aus Sicht der Bundesnetzagentur sind alle von der Preisanpassung betroffenen Kunden zu kontaktieren und diesen gegenüber die Rücknahme der Preisanpassung zu erklären und die Preisanpassung sodann rückabzuwickeln.

- 70 Auch die von der Betroffenen in den der Bundesnetzagentur vorliegenden Schreiben gewählte Formulierung,

„Grund hierfür ist, dass die Preiserhöhung aus September 2022 in Ihrem Fall nicht zur Anwendung kommt“ (vgl. jeweils identische Formulierungen der Anlage 2, Anlage 6, Anlage 8 zu Stellungnahme vom 10.07.2026),

spricht gegen eine umfassende Rückabwicklung gegenüber *allen* betroffenen Kunden. Denn insoweit wäre naheliegender gewesen, zu formulieren, dass die Preisanpassung (grundsätzlich) nicht zur Anwendung kommt. Soweit die Betroffene tatsächlich alle Kunden rückabgewickelt hat, sind keine Gründe ersichtlich, wieso sie eine Einzelfallformulierung „in Ihrem Fall“ wählt.

- 71 Erstmalig bezeichnet die Betroffene die Maßnahme in diesen Schreiben selbst als „Preiserhöhung“, wobei sie diese bisher immer als bloße „Preisanpassung“ oder „Vertragsanpassung“ bezeichnete, die gerade keine einseitige Preiserhöhung gewesen sei (vgl. bspw. Stellungnahme vom 20.05.2025 Rn. 80. *„Bei § 313 Abs. 1 BGB handelt es sich auch um keine Preisänderung, sondern um eine Vertragsanpassung.“* oder vom 20.02.2025 Rn. 14 *„Die ExtraEnergie hat die Arbeitspreise am 29.07.2022 nicht auf der Grundlage eines vertraglichen, einseitigen Preisanpassungsrecht angepasst.“*). Dass die Betroffene diese Formulierung in jedem Einzelfall des Schreibens prüft und anpasst, je nachdem, ob Preise gesenkt oder erhöht wurden, ist mit Blick auf die identischen Formulierungen der übermittelten Schreiben und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand ebenfalls höchst unwahrscheinlich.
- 72 Die Bundesnetzagentur durfte im Rahmen der freien Beweiswürdigung die mangelnde Mitwirkung der Betroffenen auch wie vorgenommen werten. Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG soll die Betroffene bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie soll insbesondere die ihr bekannten Tatsachen und Beweismittel angeben.
- 73 Eine Pflicht zur Mitwirkung besteht für die Betroffene nicht. Auch führt eine Mitwirkungsverweigerung nicht starr zu einer Beweislastumkehr und es dürfen auch keine schematischen Schlüsse zu Lasten der Beteiligten vorgenommen werden. Allerdings können die Umstände des Einzelfalls gewertet werden. Eine unterbliebene Mitwirkung kann daher im Rahmen der freien Beweiswürdigung auch zu Lasten der Betroffenen gewertet werden.
- 74 Im Rahmen der gebotenen Einzelfallbetrachtung ist zunächst festzuhalten, dass die Bundesnetzagentur gegenüber der Betroffenen ein erhebliches Informationsdefizit hat und infolge dessen in besonderen Maßen auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen ist. Dies teilte sie der Betroffenen mit Schreiben vom 26.06.2026 auch mit (vgl. dort S. 1). Denn nur die Betroffene hat Kenntnis darüber,

welche Kunden mit ihr in dem relevanten Zeitraum ein Vertragsverhältnis hatten und wem gegenüber sie die unrechtmäßigen Preisanpassungen erklärt hat. Zwar gibt die Betroffene an, sie habe die Rückabwicklung weitestgehend abgeschlossen, soweit die Kunden keiner der genannten Fallgruppen angehörten, bei denen es zu Problemen komme. Ohne die Vorlage der geforderten Unterlagen lassen sich diese Angaben jedoch nicht überprüfen. Denn insoweit befindet sich der für die Bewertung der Zwangsgeldfestsetzung relevante Sachverhalt, ob die Betroffene die Umsetzung der Tenorziffer 3 der Entscheidung vom 29.08.2025 i.V.m. der Entscheidung vom 31.03.2026 befolgt hat, vollständig in der Sphäre der Betroffenen. Die Bundesnetzagentur könnte den Sachverhalt nur unter Inanspruchnahme schwerwiegender Ermittlungsmaßnahmen – wie z.B. einer Durchsuchung der Geschäftsräume oder dem öffentlichen Aufruf, gerichtet an betroffene Kunden, sich bei der Bundesnetzagentur zu melden – weiter aufklären. Solche weitergehenden Ermittlungsmaßnahmen sind aber nicht im gleichen Umfang erfolgversprechend und ersetzen die Mitwirkung der Betroffenen an der Aufklärung des Sachverhalts nicht.

- 75 Die Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen ist daher zu Lasten der Betroffenen gewertet worden. Denn insoweit ist es unter Bezugnahme auf die zuvor gemachten Erwägungen höchst unwahrscheinlich, dass die Vorlage dieser Daten zu Gunsten der Betroffenen sprechen würden.
- 76 Die Übermittlung der angeforderten Informationen ist der Betroffenen, auch mit Blick auf Anlage 1 des Schreibens vom 10.07.2026 ohne weiteres möglich und zumutbar. Im Rahmen der vorzunehmenden Rückabwicklung musste sie die angefragten Informationen ohnehin systematisch erheben. Insofern ist – wie oben dargestellt – nicht nachvollziehbar, warum sich die Betroffene seit Beginn des Verwaltungsverfahrens beharrlich weigert, die angeforderten Unterlagen -zu Ihrer Entlastung- vorzulegen.
- 77 Für diese Sichtweise sprechen darüber hinaus auch die Datumsangaben aus den übersendeten Anlagen 1 bis 14 zur Stellungnahme vom 10.07.2026. All diese Daten beziehen sich auf einen Zeitraum, der erst nach der Festsetzung des ersten Zwangsgeldes vom 31.03.2026 liegt. Insoweit drängt sich der Verdacht auf, dass die Betroffene jeweils nur das absolute Mindestmaß an Bemühungen an den Tag gelegt hat, um das Zwangsgeld aus ihrer Sicht gerade noch vermeiden zu können. Nämlich die Versendung von Schreiben zur Aufforderung der Mitteilung der Bankdaten, einen Tag vor Fristablauf der ersten Umsetzungsfrist und der Versuch einer Rückabwicklung der 55 in dem Verwaltungsverfahren exemplarisch aufgenommenen Letztverbraucher vor Ablauf der zweiten Frist.
- 78 Beide Umstände sprechen für eine unzureichende Rückabwicklung.
- 79 Gegen diese durchgeführte Wertung kann die Betroffene auch nicht mit dem Vortrag durchdringen, es obläge alleine der Bundesnetzagentur, ihr das Gegenteil des von ihr ohne Unterlagen gemachten Vortrag zu einer „weitestgehend“ durchgeführten Rückabwicklung nachzuweisen.

- 80 Der gem. § 68 EnWG i.V.m. § 24 VwVfG im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz ist auf eine Amtsermittlung begrenzt, die solche Tatsachen aufklärt, zu denen Anlass besteht, die der Bedeutung der Sache gerecht werden und die mit rationalem Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen in einer ex ante Betrachtung auch erfolgversprechend sind. In Bezug auf die angefragten Angaben und Unterlagen zum Stand der erfolgten Umsetzung der Tenorziffer 3 (der Entscheidung vom 29.08.2025) war die Amtsermittlung durch die mehrfache Übermittlung der Fragen und Unterlagenanforderung an die Betroffene erfüllt und insoweit durch ihre Mitwirkungsobliegenheit nach § 26 Abs. 2 VwVfG beschränkt. Insoweit sah die Bundesnetzagentur keine wesentliche Erfolgchance zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung durch die von der Betroffenen angebotene Zeugenbefragung ihres Director Legal & HR. Soweit die Betroffene weitere Angaben hätte tätigen wollen, hätte sie dies mehrfach im Rahmen der Stellungnahmen bereits tun können. So hätte sie beispielsweise auch eine (eidesstattliche) Erklärung des Director Legal & HR von sich aus beifügen können, in der auf die von der Bundesnetzagentur gestellten Fragen eingegangen wird. Dass die Zeugenaussage nunmehr ausführlich, detailliert und auf die seit dem 17.02.2026 übermittelten Fragen eingehen würde, hielt die Bundesnetzagentur für abwegig.
- 81 Das von der Betroffenen vorgetragene Argument, der Datenschutz verbiete ihr eine weitergehende Informationsübermittlung, führt ebenfalls nicht zu einer anderen Bewertung. Es begründet schon nicht das gesamthafte Ausbleiben aller Angaben und Unterlagen die am 17.02.2026, sowie am 03.06.2026 angefragt wurden. So wurde die Betroffene in Frage 1 bspw. auch gebeten einen Gesamtprozessablauf zu schildern, auf deren Grundlage sie das (nicht übermittelte) Kundenverzeichnis erstellt. Unabhängig von den nicht übermittelten Zahlen bleibt damit schon unklar, inwieweit das Vorgehen der Betroffenen zu einer Identifizierung der Kunden eine fundierte Grundlage für die darauf basierende Einschätzung zu der Gesamtzahl der von der Preisanpassung betroffenen Kunden ist.
- 82 Darüber hinaus teilt die Bundesnetzagentur auch nicht die nun erstmalig vorgebrachten rechtlichen Bedenken der Betroffenen hinsichtlich des Datenschutzes. Neben einer Einwilligung der betroffenen Personen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO kommt im vorliegenden Fall insbesondere noch der Erlaubnistatbestand nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO in Betracht.
- 83 Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. Der Begriff der „Erfüllung“ ist weit auszulegen und umfasst über die Anbahnung und Durchführung des Vertragszwecks auch die Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Hiervon ist auch die Erfüllung von Nebenpflichten erfasst, die – insbesondere in Form von Rücksichtnahme- und Schutzpflichten – regelmäßig mit den leistungsbezogenen Hauptpflichten eines Vertrags einhergehen. Ebenfalls von dem Begriff

der Erfüllung umfasst ist die Phase der Beendigung des Vertrages und etwaige nachvertragliche Sorgfaltspflichten. Vor diesem Hintergrund sind auch Rückabwicklungen von laufenden und von bereits beendeten Verträgen von dem Begriff der Erfüllung erfasst. Hierunter fallen auch Konstellationen von nicht erbrachten Gegenleistungen, die eine Datenverarbeitung zur Durchsetzung des Anspruchs auslösen können – wie die Übermittlung der persönlichen Daten an ein Inkassounternehmen zur Forderungseinziehung. Wenn schon die Datenverarbeitung, in Form der Übermittlung von vertragsrelevanten Informationen an ein Inkassobüro (vgl. auch Entscheidung vom 29-08.2025 Rn. 144, 198 in Bezug auf Übermittlung von Kundendaten der Betroffenen an eine Auskunftsteilnehmerin) – also zuungunsten der betroffenen Person – eine Verarbeitung rechtfertigen, so kann für den umgekehrten Fall – also zugunsten der betroffenen Person – nichts anderes gelten. Vielmehr ist in solchen Fällen erst recht davon auszugehen, dass eine Übermittlung an die Bundesnetzagentur zulässig ist. Denn die Bundesnetzagentur übernimmt – spiegelbildlich zu einem Inkassobüro – die Herstellung des vertragskonformen Zustands für die betroffenen Personen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Erlaubnistatbestand gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO nur in Fällen mit wirtschaftlichen Nachteilen der betroffenen Person gelten soll, nicht aber in Fällen, in denen es um einen wirtschaftlichen Vorteil dieser geht.

- 84 Der Umstand, dass die Bundesnetzagentur die Beträge nicht selbst einzieht, sondern lediglich die Rückabwicklung überwacht, ändert die Bewertung nicht. Die Notwendigkeit der Überwachung und die damit verbundene Übermittlung der angeforderten Informationen ist vorliegend vielmehr aufgrund der besonderen Umstände unbedingt geboten. Denn die Betroffene bietet durch ihr rechtswidriges Verhalten und die fortwährende Verweigerungshaltung keine Gewähr dafür, dass sie die Rückabwicklung ohne Kontrolle durch die Bundesnetzagentur eigenständig durchführt. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass nur eine Kontrolle durch die Bundesnetzagentur die Betroffene zur vollständigen Rückabwicklung der zu viel gezahlten Beträge motivieren kann. Um die Kontrolle durchführen zu können, ist die Bundesnetzagentur aber auf die Übermittlung der angeforderten Unterlagen angewiesen. Es steht zu befürchten, dass die Betroffene ohne eine Kontrolle der Rückabwicklung durch die Bundesnetzagentur nicht wie geboten nachkommt. Die Übermittlung der angeforderten Informationen ist daher zur Erfüllung des Vertrages erforderlich.
- 85 Im Ergebnis kommt es auf die Zulässigkeit der Übermittlung der angeforderten Daten jedoch nicht entscheidend an. Denn selbst wenn die Betroffene „personenbezogene Daten“ i.S.v. § 4 Nr. 1 DSGVO bei der Übermittlung an die Bundesnetzagentur i.S.v. Art. 4 Nr. 2 DSGVO unzulässig verarbeiten würde, wäre es ihr unbenommen geblieben, die Übermittlung auf ihre eigenen Daten wie die ermittelte Summe der Gesamtauszahlungen und die Summe der bereits ausgezahlten Beträge zu reduzieren (vgl. S 2 der Anlage 1 vom 10.07.2026) und bspw. etwaige Namen der Kunden zu schwärzen (S. 1 der Anlage 1 vom 10.07.2026). Auch hätte die Betroffene, soweit sie davon ausgeht, sie benötige die Kundenzustimmung zu einer Übermittlung der von der Bundesnetzagentur angefragten Unterlagen, diese

seit Februar 2026 bei den Kunden einholen können. Der Umstand, dass die Betroffene das Argument des Datenschutzes fünf Monate nach dem erstmaligen Anfragen der Unterlagen erstmalig vorträgt und angibt, sie benötige zum Einholen der Einverständnisse voraussichtlich vier weitere Monate, weist den Verdacht auf, dass es der Betroffenen in zeitlicher Hinsicht weiterhin um eine Verzögerung der Rückabwicklung und deren Kontrollmöglichkeit geht.

- 86 In einer Gesamtschau konnte der Vortrag der Betroffenen zu den Gründen der Nichtvorlage der Unterlagen und fehlender detaillierteren Angaben zum tatsächlichen Stand der Rückabwicklungen das Ergebnis der freien Beweiswürdigung der Bundesnetzagentur – nämlich, ob die Bundesnetzagentur davon überzeugt ist, dass die angeordnete Rückabwicklung der Preisanpassung von der Betroffenen nicht umgesetzt ist - nicht erschüttern.
- 87 Nach dem von der Bundesnetzagentur im Rahmen der allgemeinen Vollzugsüberwachung ermittelten Bild hat die Betroffene die Pflicht zur Rückabwicklung nicht vollumfänglich umgesetzt. Wie dargelegt, ergibt sich dieser Wertung im Rahmen der freien Beweiswürdigung aus dem Vortrag der Betroffenen, den Berichten der Kunden und der Schlichtungsstelle, sowie der Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles.
- 88 In Bezug auf die Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes hat die Bundesnetzagentur für den vorliegenden Einzelfall folgende Erwägungen getroffen.
- 89 Ausweislich der eingereichten Unterlagen der Beschwerdeführerin hat die Bundesnetzagentur wie zuvor dargelegt im Rahmen der freien Beweiswürdigung die Schlussfolgerung gezogen, dass die Betroffene die Rückabwicklungsverpflichtung weder bis zum 01.06.2026 noch bis zum Tag dieser Entscheidung vollumfänglich befolgt hat.
- 90 Eine Zweckerreichung ist nicht eingetreten.
- 91 Allerdings ist aus den übermittelten Unterlagen und den weiteren durch die Bundesnetzagentur zur Aufklärung des Sachverhalts ermittelten Umständen ersichtlich, dass die Betroffene nach Festsetzung des ersten Zwangsgeldes jedenfalls teilweise mit der Rückabwicklung der Preisanpassung begonnen hat. Insoweit scheint es verhältnismäßig, das Zwangsgeld nicht in voller Höhe festzusetzen, da bereits die Festsetzung von 100.000 EUR und die Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 200.000 EUR am 31.03.2026 die Betroffene dazu bewegt haben, mit der Rückabwicklung der betroffenen Verträge zumindest anzufangen und die zuvor festgestellte Untätigkeit aufzugeben.
- 92 Mit Blick auf die bereits erfolgte teilweise Umsetzung der Rückabwicklungsverpflichtung kam die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 175.000 EUR angemessen und ausreichend ist, um die Betroffene anzuhalten ihre Bemühungen in Bezug auf die Rücknahme der Preisanpassungen und die Rückabwicklung dieser, weiter aufrechtzuerhalten und zu intensivieren.

93 Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von drei Wochen zu überweisen, beginnend mit dem Datum der Zustellung.

94 Die Bankverbindung lautet:

Empfänger / Begünstigter:	BUNDESKASSE
Kreditinstitut des Begünstigten:	Deutsche Bundesbank Filiale Regensburg
IBAN:	DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC:	MARKDEF1750
Verwendungszweck:	800098854583

95 Das Zwangsgeld ist zwingend unter Angabe des Kassenzeichens 800098857537 (Verwendungszweck) zu überweisen, da eine korrekte Zuordnung bei der Buchung sonst nicht möglich ist.

96 Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Bundesnetzagentur gegen die Betroffene die Vollstreckung betreiben, ohne dass es hierfür eines weiteren Verwaltungsaktes bedarf.

B. Erneute Androhung (Tenorziffer 2)

97 Die zugleich mit der Festsetzung des Zwangsgeldes nach Tenorziffer 1 dieses Bescheides vorgenommene Androhung eines erneuten Zwangsgeldes in Tenorziffer 2 findet ihre Grundlage in § 94 EnWG i.V.m. § 13 Abs. 1 u. 6 VwVG. Das Zwangsgeld kann wiederholt und erhöht angedroht und festgesetzt werden, bis der gesetzesmäßige Zustand hergestellt ist.

98 Die erneute Androhung ist gemäß § 13 Abs. 6 Satz 2 VwVG zulässig, da die unter dem 31.03.2026 ausgesprochene Zwangsgeldandrohung bislang nicht dazu geführt hat, dass die Handlungsverpflichtung vollumfänglich umgesetzt wurde. Dabei ist von der Erfolglosigkeit des angedrohten Zwangsmittels bereits dann auszugehen, wenn der Pflichtige seiner Handlungspflicht bis zum Ablauf der in der Androhung gesetzten Frist nicht vollständig nachgekommen ist.

99 Die Androhung ist auch in der Sache verhältnismäßig.

100 Zunächst ist die erneute Androhung verhältnismäßig. Denn es steht zu befürchten, dass die Betroffene auch zukünftig keine Handlungen vornehmen wird, um die Handlungsverpflichtung von sich aus vollumfänglich umzusetzen.

101 Denn in einer Gesamtschau lässt das bisherige Verhalten darauf schließen, dass die Betroffene bis zum Abschluss der Rechtskraft nicht gewillt ist, den sofortigen Vollzug der Entscheidung zu akzeptieren und die Preisanpassung vollumfänglich gegenüber allen betroffenen Letztverbrauchern zurückzunehmen und rückabzuwickeln.

102 Die Höhe der Androhung, die mit 200.000 EUR eine Wiederholung der zuletzt angedrohten Höhe darstellt, ist mit Blick auf die vorliegenden Gesamtumstände des Einzelfalls ebenfalls verhältnismäßig.

- 103 Zunächst wurde zu Gunsten der Betroffenen berücksichtigt, dass diese nunmehr erste Bemühungen unternommen hat, um den seit dem 01.09.2022 bestehenden rechtswidrigen Zustand bezüglich der angepassten Preise zu beseitigen. Diesbezüglich wurden insbesondere ihre Einlassungen vom 23.06.2026 und 10.07.2026 zusammen mit den übermittelten Unterlagen gewertet.
- 104 Die am 31.03.2026 erfolgte Festsetzung eines Zwangsgeldes i.H.v. 100.000 EUR in Verbindung mit der Androhung eines weiteren Zwangsgeldes i.H.v. 200.000 EUR haben die Betroffene folglich hinreichend motiviert, von ihrer bisherigen Haltung einer fehlenden Akzeptanz der Geltung der sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidung vom 29.08.2025 abzurücken.
- 105 Da die Betroffene auch weiterhin keine aktuellen Jahresabschlüsse veröffentlicht und auch auf Nachfrage vom 26.06.2026 nicht übermittelte, orientierte sich die Bundesnetzagentur erneut an den aktuellsten, ihr ohne Zutun der Betroffenen verfügbaren Geschäftszahlen aus dem Jahr 2020.
- 106 Die Umsatzerlöse des zuletzt veröffentlichten Geschäftsberichtes aus dem Jahr 2020² weisen eine Höhe von mehr als 162 Mio. EUR aus. Der dort ausgewiesenen Jahresüberschuss beträgt mehr als 2,45 Mio. EUR. Erneut konnte die Nichtbeachtung der Pflichtveröffentlichung des Jahresabschlusses gem. § 325 HGB nicht zu Gunsten der Betroffenen gewertet werden. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Zwangsgeld in der angedrohten Höhe von 200.000 EUR im Verhältnis zu aktuelleren Geschäftszahlen der Betroffenen grob unverhältnismäßig und erdrückend ist.
- 107 Auch das wirtschaftliche Interesse der Betroffenen an der Nichtumsetzung der Handlungspflicht wurde berücksichtigt. Insoweit hat die Betroffene ein hohes Interesse die Auszahlung der durch die Preisanpassung zum 01.09.2022 zu Unrecht erwirtschafteten Beträge weiter hinaus zu zögern. Nach den Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 17.06.2026 geht es hierbei um eine [REDACTED]. Die Übermittlung der aufgelisteten, bisher geleisteten Auszahlungen beträgt ausweislich der am 10.07.2026 übermittelten Anlage 1 dagegen lediglich 22.593,48 EUR.
- 108 Darüber hinaus ist das Zwangsgeld auch mit Blick auf den Zwangsgeldrahmen von bis zu 10 Mio. EUR verhältnismäßig. Insoweit hat die Bundesnetzagentur den zuletzt angesetzten Betrag bei lediglich 2% belassen und bleibt damit weiterhin deutlich im unteren Bereich.
- 109 Zuletzt ist auch der Zeitraum für die Umsetzung verhältnismäßig. Im Rahmen der erneuten Androhung, war der Betroffenen insoweit eine weitere Frist zu setzen, in der ihr die Umsetzung billigerweise zugemutet werden kann, § 13 Abs. 1 S. 2 VwZG. Der Bundesnetzagentur hatte insoweit auch keine Angaben dazu, welche Anzahl von Fällen derzeit noch nicht rückabgewickelt wurden. Mit Blick auf das Ergebnis der freien Beweiswürdigung, die eine fehlende Rückabwicklung der Preisanpassung

² Zuletzt abgerufen im elektronischen Bundesanzeiger am 31.07.2026.

nicht nur in Bezug auf wenige Ausnahmefälle feststellt, kalkulierte sie den weiteren Umsetzungsrahmen mit vier Monaten seit dem 01.06. bzw. zwei Monate ab dem Erlass der Entscheidung noch einmal großzügiger als zuvor (vorhergehend drei Monate).

- 110 Eine Festsetzung erfolgt, wenn die Betroffene ihre Verhaltenspflicht der Tenorziffer 2 nicht oder nicht vollständig bis zum 01.10.2026 umsetzt. Insoweit ist die Entscheidung auch nach dem Fristablauf der ursprünglich gesetzten Frist von sechs bzw. drei weiteren Monaten weiterhin in Vollzug.

C. Kosten (Tenorziffer 3)

- 111 Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG i.V.m. § 19 VwVG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag

Koch